

Kompass für das BGB

A. Schadens-, Wert- und Aufwendungsersatz

Siehe auch *Anspruchsaufbau* („B. Begehren des Anspruchstellers“) und *Skript* Rdnr. 76 f., 149 – 154, 163

I. Unterschied Schadensersatz und Aufwendungsersatz

Schaden: unfreiwillige Einbußen an geschützten Rechtsgütern zu ersetzen nach §§ 249 ff., 842 ff. BGB

Aufwand: freiwillige Vermögensopfer

zu ersetzen nach unterschiedlichen Regeln, zum Beispiel nach § 284 BGB oder § 670 BGB oder § 970 BGB sowie ergänzend nach §§ 256 f. BGB

Warum differenzierender Maßstab und anders als Schadensersatz?

Den Begriff der Aufwendung im Sinne von § 670 BGB legt die Rspr. weit aus und sieht Einbußen, die vom Beauftragten nicht gewollt sind, aber infolge eines von ihm übernommenen Risikos entstehen, als Aufwendungen an. Eigentlich handelt es sich um Schäden, die aber nach Sinn von Zweck von § 670 BGB mit in den Aufwendungsersatz mit einbezogen werden.

II. Unterschied Schadensersatz und bereicherungsrechtliche Ansprüche

Schadensersatz: Gläubiger verlangt für seine Einbuße Ersatz vom Schuldner. Der Gläubiger muss einen Schaden haben.

Bereicherungsrecht: Gläubiger verlangt etwas, was der Schuldner erlangt hat. Es ist irrelevant, ob der Gläubiger einen Schaden hat oder nicht.

III. Wertersatz

Wertersatz kann Gegenstand sowohl von bereicherungsrechtlichen Ansprüchen als auch von Schadensersatzansprüchen sein. Dennoch sind beide Anspruchsarten voneinander zu trennen und können zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen.

Die Vase des A hat einen Wert von 1.000 €. B stößt sie mit dem Ellenbogen lustvoll aus dem Fenster und sie zerspringt in tausend Teile. Ansprüche des A gegen B?

- §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB (-)
B hat nichts erlangt. (Das Umstoßen begründet keinen Besitz.)
- § 823 Abs. 1 BGB (Eigentum) (+)
§ 251 Abs. 1 Alt. 1 BGB: Entschädigung in Geld, d.h. Ersatz des Wertes = 1.000 € (+)

IV. Wertersatz, Schadensersatz und Veräußerungsgewinn

A verleiht sein Auto (Wert 1.000 €) an B, B verkauft es für 2.000 € an den gutgläubigen C. Ansprüche des A gegen B, wenn A keinen Verkauf geplant hatte?

- § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB
§ 251 Abs. 1 Alt. 1 BGB: „Entschädigung in Geld“, d.h. Ersatz des Wertes = 1.000 € (+)
§ 252 Satz 1 BGB (-): kein entgangener Gewinn, weil A keine „Vorkehrungen“ zum Verkauf des Autos gemacht hat, § 252 Satz 2 BGB.

§ 823 Abs. 1 BGB (Eigentum) [wegen eines Rechts zum Besitz aus § 598 BGB nicht nach § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB ausgeschlossen] ersetzt nach § 251 Abs. 1 Alt. 1 BGB ebenfalls nur den Wert.

- § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB: Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten (richtig: des durch das der Verfügung zugrundeliegende Kausalgeschäft Erlangten): 2.000 €
- §§ 667 Alt. 2, 681 Satz 2, 687 Abs. 2 BGB: Herausgabe des durch die Geschäftsanmaßung Erlangten

B. Vertrag und gesetzliche Schuldverhältnisse

Siehe auch *Anspruchsaufbau* („D. Reihenfolge“) und *Skript* (allgemein: Rdnr. 146 – 148; GoA: Rdnr. 164, 165, 168; EBV: Rdnr. 201, 202, 205 – 209; Bereicherungsrecht: Rdnr. 134, 137 – 143; Deliktsrecht: Rdnr. 235, 237, 242, 244, 246, 248 f., 265 f.)

I. Anspruchsinhalte

Arzt A behandelt den B. Welche Bezahlung kann A von B verlangen?

- Bei einem wirksamen Vertrag: das vereinbarte Honorar, **§ 630a Abs. 1 Alt. 2 BGB**
- Wenn eine Partei nach der Behandlung zurückgetreten ist: Den Wert der Behandlung, § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Bei der Berechnung des Werts ist der Betrag zugrunde zu legen, den die Parteien vereinbart haben, **§ 346 Abs. 2 Satz 2 BGB**.
- Bei einer berechtigten GoA (B trinkt ungewollt Gift, A findet den bewusstlosen B und rettet ihn): die Aufwendungen, die der A den Umständen nach für erforderlich halten durfte, **§§ 670, 683 Satz 1 BGB, 1875 Abs. 2 BGB analog**.
- Bei einer unberechtigten GoA (siehe Fall: Die Selbsttötung): den Wert des von B Erlangten, soweit die Bereicherung nicht weggefallen ist, **§§ 684 Satz 1, 818 Abs. 2, Abs. 3 BGB**.
- Bei einem von Anfang an unwirksamen Vertrag: den Wert des von B Erlangten, soweit die Bereicherung nicht weggefallen ist, **§§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 2, Abs. 3 BGB**. Zu ersetzen ist grundsätzlich der „objektive“ Wert (= Verkehrswert). Auf die Wertvereinbarung der Parteien kommt es nicht an.

II. Vertrag

1. Verhältnis zu GoA, EBV, Bereicherungsrecht

Ein wirksamer Vertrag schließt den Rückgriff auf GoA, EBV und Bereicherungsrecht aus:

Grund des Vorrangs vertraglicher Ansprüche: Vorrang der Privatautonomie (nach **§ 311 Abs. 1 BGB** setzt die Begründung und inhaltliche Ausgestaltung eines Schuldverhältnisses grundsätzlich einen Vertrag voraus). Die Rechte und Pflichten sollen sich, falls die Beteiligten miteinander einen Vertrag geschlossen haben, allein nach dem Vertrag bestimmen. Kein „Stören“ der vertraglichen Regelungen durch ergänzende Anwendung des gesetzlichen Schuldrechts:

Der Vertrag ist ein „*Auftrag*“ im Sinne von § 677 BGB.

Arzt A behandelt den B. Sie vereinbaren ein Honorar des A von 100 €. Die von A geleistete Behandlung ist erforderlich und hat einen „Wert“ von 150 €. A kann, weil er an die vertragliche Absprache gebunden ist, nur 100 € verlangen. Dieses Ergebnis darf nicht unterlaufen werden, indem man dem A über §§ 670, 683 Satz 1 BGB einen Anspruch auf 150 € zuspricht.

Der Vertrag ist ein „*rechtlicher Grund*“ im Sinne von § 812 Abs. 1 BGB.

Eingriffskondiktion, **§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB**: M mietet von V Räume für eine Miete von 100 € und vermietet die Räume im Wege der Untermiete an U für 200 €. Das Vertragsrecht gewährt dem V Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz sowie ein Kündigungsrecht, aber keinen Anspruch auf Herausgabe des Mietmehrertrags von 100 €. Diese Regelung darf nicht mit Hilfe des Bereicherungsrechts umgangen werden. Die

Eingriffskondiktion greift daher nur ein, wenn der Schuldner durch einen Eingriff etwas erlangt, was durch ein absolutes Recht dem Gläubiger zugewiesen ist. Der Eingriff in etwas, was lediglich Gegenstand eines relativen (= vertraglichen) Rechts ist (§ 540 Abs. 1 Satz 1 BGB), darf nicht unter die Eingriffskondiktion fallen, siehe Fall: Die Untermiete.

Vertrag begründet „*Recht zum Besitz*“ im Sinne von § 986 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Verhältnis zum Deliktsrecht

Vertragliche und deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche sind nebeneinander anwendbar. Die Gefahr, dass über das Deliktsrecht vertragsrechtliche Regeln umgangen werden, besteht grundsätzlich nicht, weil es in beiden Fällen um dieselbe Rechtsfolge (= Schadensersatz) geht. Das Vertragsrecht kann sich aber auf das Deliktsrecht auswirken, zum Beispiel können eine Einwilligung die Tatbestandsmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit ausschließen und ein vertragliches Haftungsprivileg (§ 690 BGB) auch für das Deliktsrecht gelten.

III. Berechtigte Geschäftsführung ohne Auftrag

1. Berechtigte und unberechtigte GoA

Die Berechtigung der GoA bestimmt sich nach **§ 683 Satz 1 BGB** beziehungsweise danach, ob die Übernahme der Geschäftsführung „*dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn*“ entspricht. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so will das BGB den selbstlos helfenden Geschäftsführer schützen. Der Geschäftsführer kann daher bei der berechtigten Geschäftsführung nach §§ 670, 683 Satz 1 BGB Ersatz aller Aufwendungen erlangen, die er „*den Umständen nach für erforderlich halten darf*“. Das ist eine für den Geschäftsführer sehr günstige Rechtsfolge.

Dagegen kann der Geschäftsführer im Falle einer unberechtigten GoA, die das BGB als eine unerwünschte Einmischung in fremde Angelegenheiten ansieht, nach **§ 684 Satz 1 BGB** nur Herausgabe des vom Geschäftsherrn Erlangten (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder Wertersatz (§ 818 Abs. 2 BGB) verlangen, sofern die Bereicherung beim Geschäftsherrn noch vorhanden ist. Unternimmt der Arzt unerwünschte Rettungsversuche, dann bleibt er komplett auf seinen Aufwendungen sitzen, wenn der Patient trotz der Rettungsversuche stirbt und folglich entreichert ist, **§ 818 Abs. 3 BGB**. Siehe Fall: Die Selbsttötung.

2. Verhältnis zum Bereicherungsrecht und zum EBV

Die berechtigte GoA ist rechtens und der berechtigt handelnde Geschäftsführer schutzwürdig. Die §§ 677 ff. BGB sollen seiner Schutzwürdigkeit Rechnung tragen und daher nicht durch gegenläufige Wertungen anderer gesetzlicher Schuldverhältnisse infrage gestellt werden. Das schließt den Rückgriff auf andere gesetzliche Schuldverhältnisse grundsätzlich aus. Man vermeidet gesetzliche Wertungswidersprüche, indem man annimmt, dass

- die berechtigte GoA ein rechtlicher Grund im Sinne von § 812 Abs. 1 BGB ist und folglich Ansprüche aus Leistungskondiktion ausschließt. Nach Bereicherungsrecht würden dem Geschäftsführer wegen **§ 814 Alt. 1 BGB** nämlich überhaupt keine Ansprüche zustehen, weil er weiß, dass er zur Handlung/Leistung gar nicht verpflichtet ist. Die dahinter stehende bereicherungsrechtliche Wertung (der Gläubiger handelt widersprüchlich, wenn er in Kenntnis seiner Nichtschuld leistet und das Geleistete trotzdem später wieder zurückverlangt) passt für die berechtigte GoA gerade nicht.

Die Rückabwicklung unwirksamer Verträge ist die primäre Aufgabe der Regeln über die Leistungskondiktion. Es gibt aber Ansätze in der Rechtsprechung, bei der Rückabwicklung vor allem von Verträgen, die ein Geschäftsbesorgungselement haben, gleichwohl auf das GoA-Recht und namentlich die §§ 670, 683 Satz 1 BGB zurückzugreifen und den Geschäftsführer dadurch erheblich zu begünstigen. Insbesondere nimmt diese – sehr problematische – Rechtsprechung an, dass jemand, der aufgrund eines unwirksamen Vertrages eine Leistung an den vermeintlichen Vertragspartner erbringt, mit Fremdgeschäftswilligen tätig wird. Dann wäre eine Rückabwicklung nach Bereicherungsrecht eigentlich ausgeschlossen. Siehe Fall: Die Sanierung.

- die berechnigte GoA ein Recht zum Besitz im Sinne von § 986 Abs. 1 Satz 1 BGB begründet. Wenn der Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsführung Verwendungen auf eine Sache des Geschäftsherrn macht, dann soll sich sein Ersatzanspruch nach den ihm günstigen § 670, 683 Satz 1 BGB und nicht nach den anders ausgerichteten §§ 994 ff. BGB bestimmen.

3. Verhältnis zum Deliktsrecht

Die berechnigte GoA führt zu einer Haftung nach vertragsrechtlichen Grundsätzen. Sie begründet ein Schuldverhältnis und Pflichten im Sinne von § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB („hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert“, § 677 BGB, siehe Fall: Der Hausbrand). Der Geschäftsführer hat auch für Übernahmeverschulden einzustehen, § 678 BGB. Die Berechnigung wirkt sich auf die deliktische Haftung des Geschäftsführers aus. Sie kann insbesondere ein Rechtfertigungsgrund sein. Beispiel: Das Haus des B brennt. A will den bewusstlosen und lebensfrohen B retten und muss dazu eine Fensterscheibe zerstören. Die Zerstörung des Fensters des B ist kein Pflichtverstoß (schließt Anspruch aus § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB aus) und gerechtfertigt (schließt deliktischen Anspruch aus). Stößt A bei der Rettungsaktion aus Versehen eine wertvolle Mingvase des B um (was zur Rettung nicht nötig gewesen wäre), so haftet er über § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB und § 823 Abs. 1 BGB nur, wenn er insoweit vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, § 680 BGB.

IV. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis

1. Herausgabeanspruch und verwandte Ansprüche („Rechtsfortsetzungsansprüche“) des Eigentümers

Dem Eigentümer stehen das Eigentum und damit sowohl der Besitz als auch der Wert der Sache zu. Er kann daher, wenn er Eigentümer geblieben ist und der Besitzer kein Recht zum Besitz hat (§ 986 Abs. 1 Satz 1 BGB), verlangen:

- nach § 985 BGB die Herausgabe der Sache, also entweder die Übertragung des Besitzes an sich selbst oder im Fall des § 986 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 BGB an den mittelbaren Besitzer
- nach § 985 BGB die Herausgabe solcher Früchte, die in das Eigentum des Eigentümers der Sache fallen. Beispiel: A ist Eigentümer eines Schafs, das der B dem A gestohlen und in Besitz hat. Wenn das Schaf ein Lamm bekommt, dann wird A als Eigentümer des Schafs nach § 953 BGB auch Eigentümer des Lamms.

Hat der Eigentümer das Eigentum verloren, so können ihm, sozusagen als „Rechtsfortsetzungsansprüche des § 985 BGB“, verschiedene Ansprüche zustehen:

- nach § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB die Herausgabe des Veräußerungserlöses, wenn zum Beispiel der Entleiher der Sache diese an einen Dritten verkauft und der Dritte gutgläubig das Eigentum erworben hat oder wenn der Eigentümer die Übereignung genehmigt (der Anspruch auf den Veräußerungserlös tritt an die Stelle des Anspruchs aus § 985 BGB)
- nach § 816 Abs. 1 Satz 2 BGB die Herausgabe und Rückübereignung der Sache von demjenigen, der gutgläubig das Eigentum an der Sache erworben hat und dem die Sache zum Beispiel von einem Entleiher geschenkt wurde
- nach §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 BGB (Eingriffskondiktion) Ersatz des Wertes der Sache, wenn der Besitzer die Sache verbraucht hat. § 993 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 schließt nur Ansprüche auf die Herausgabe von Nutzungen und auf Schadensersatz aus, nicht aber auf Wertersatz. Der Verbrauch einer Sache ist keine Nutzung der Sache (der Anspruch auf Wertersatz tritt an die Stelle des Anspruchs aus § 985 BGB). Siehe Fall: Der Treibstoff.

2. Schutzwürdigkeit des gutgläubigen Besitzers

Die §§ 987 ff. BGB privilegieren den schutzwürdigen Besitzer. Schutzwürdig ist in aller Regel der gutgläubige, nicht auf Herausgabe verklagte Besitzer. Er hält sich entweder für den Eigentümer und besitzt die Sache „als ihm gehörig“ (§§ 988 Alt. 1, 990 Abs. 1 BGB) oder er

hält sich für besitzberechtigt, besitzt die Sache aber in „*Ausübung eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Besitzrechts*“, § 988 Alt. 2 BGB.

Ein besonders wichtiger Anwendungsfall der Schutzwürdigkeit ergibt sich aus **§ 935 Abs. 1 BGB**. Beispiel: D stiehlt dem E dessen Fahrrad. Er verkauft es an den gutgläubigen A und dieser verkauft es weiter an den gutgläubigen B. B erwirbt kein Eigentum, obwohl er das Fahrrad bezahlt hat und weder zum Besitzverlust des E beigetragen hat noch weiß, dass dem E das Rad gestohlen wurde. Der Eigentumserwerb wird ihm aus Gründen verwehrt, die er in keiner Weise zu vertreten hat oder kennen kann. Diese Situation ist für B gefährlich, weil er nicht weiß, dass das Rad in Wirklichkeit einem anderen gehört.

B entwickelt eine Abneigung gegenüber körperlicher Bewegung und wirft das Rad in eine Müllpresse. Wenn das Rad sein Eigentum wäre, dann entstehen ihm daraus keine Konsequenzen. Wenn das Rad dagegen nach wie vor Eigentum des E war, dann droht dem B, dass er dem E nach § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatz leisten, also den Wert des Rades (§ 251 Abs. 1 Alt. 1 BGB) ersetzen muss. Ihm droht also ein „böses Erwachen“. Die §§ 987 ff. BGB sollen ein derartiges „böses Erwachen“ verhindern und lassen daher Ansprüche des Eigentümers auf Herausgabe von Nutzungen und auf Schadensersatz nur unter Einschränkungen zu.

Der Nichtbesitzer (siehe Fall: Der Treibstoff) sowie der rechtshängig auf Herausgabe verklagte (§§ 987, 989 BGB) und der bösgläubige Besitzer (§ 990 Abs. 1 BGB) sind dagegen nicht schutzwürdig. Bösgläubig ist der Besitzer, der seine mangelnde Berechtigung zum Besitz von Anfang an kennt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt hat (§§ 990 Abs. 1 Satz 1, 932 Abs. 2 BGB) oder nach Besitzerlangung von seiner fehlenden Berechtigung erfährt, § 990 Abs. 1 Satz 2 BGB. Zu den einzelnen Anforderungen an die Schutzwürdigkeit des Besitzers siehe Fall: Der Treibstoff. Für den unentgeltlichen Besitzer bestehen nochmals Sonderregeln (§§ 988, 816 Abs. 1 Satz 2 BGB).

a. Herausgabe von Nutzungen

Der schutzwürdige entgeltliche Besitzer muss Nutzungen (§§ 99, 100 BGB), die kein Eigentum des Eigentümers der Sache geworden sind (siehe oben), nach dem Wortlaut von **§ 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB** grundsätzlich nicht herausgeben.

Eine Herausgabepflicht besteht nach § 993 Abs. 1 Hs. 1 BGB nach nur, soweit der Besitzer Übermaßfrüchte gezogen hat („nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen“, Standardbeispiel: kompletter Kahlschlag eines Waldgrundstücks). Er haftet dabei nach den milden Bereicherungsmaßstäben, **§§ 993 Abs. 1 Hs. 2, 818 BGB**. Die Verpflichtung zur Herausgabe der Übermaßfrüchte erklärt sich daraus, dass der Besitzer sich mit den Übermaßfrüchten letztlich auch Substanz der Hauptsache angeeignet hat, die er nach § 985 BGB herausgeben beziehungsweise für die er deshalb Wertersatz (§§ 818 Abs. 1 Satz 1, 818 Abs. 2 BGB) leisten müsste.

§ 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB schließt dem Wortlaut nach bereicherungsrechtliche Ansprüche aus. Das Bereicherungsrecht nimmt nämlich auf die Interessen des schutzwürdigen Besitzers grundsätzlich keine Rücksicht und läuft insoweit dem Zweck der §§ 987 f. BGB tendenziell entgegen. Nach **§ 818 Abs. 1 Alt. 1 BGB** müssen, wenn die Sache rechtsgrundlos erlangt wurde, stets auch die gezogenen Nutzungen herausgegeben werden. Für die Frage, ob der Besitzer nur in den Fällen der §§ 987, 988 BGB zur Herausgabe von Nutzungen verpflichtet ist oder ob trotz § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB dennoch bereicherungsrechtliche Ansprüche bestehen können, ist gleichwohl zu unterscheiden (im Einzelnen ist sehr vieles strittig):

- Ansprüche des Eigentümers auf Herausgabe von Nutzungen aus **§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB (Eingriffskondiktion)** werden durch § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB stets ausgeschlossen.
- Die Einordnung von Ansprüchen aus Leistungskondiktion ist dagegen umstritten. Beispiel: A verkauft dem B ein Schaf. Wenn die Übereignung wirksam und der Kaufvertrag unwirksam ist, dann kann A nach §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 1

Alt. 1 BGB neben der Rückübereignung des Schafs auch die Übereignung des zwischenzeitlich geborenen Lamms als Nutzung verlangen. § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB steht nicht entgegen, weil gar kein EBV besteht. Wenn dagegen Übereignung und Kaufvertrag unwirksam sind, dann besteht ein EBV. Man könnte daher annehmen, dass A in diesem Fall nur die Herausgabe des Schafs, wegen § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB aber nicht die Übereignung des Lamms verlangen könnte. Das wäre im Ergebnis aber ungereimt, weil der A in diesem Fall trotz der stärkeren Rechtsposition (er ist Eigentümer geblieben) hinsichtlich der Nutzungs Herausgabe schlechter steht.

Stimmen im Schrifttum lassen daher, wenn der Eigentümer an den Besitzer geleistet hat, trotz § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB einen Anspruch des Eigentümers aus Leistungskondiktion gegen den Besitzer zu. Die Rechtsprechung erreicht dies, indem sie den rechtsgrundlosen Erwerb dem unentgeltlichen Erwerb im Sinne von § 988 BGB gleichstellt.

Bedeutung hat dieser Unterschied in Dreipersonenkonstellationen (siehe Fall: Der Lebensabend). Beispiel: Der Besitzer hat das Schaf nicht vom Eigentümer, sondern von einem Dritten aufgrund eines unwirksamen Kaufvertrags erworben und wegen § 935 Abs. 1 BGB kein Eigentum erlangt. Hier ist es vorzugswürdig, einen bereicherungsrechtlichen Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe des Lamms nach § 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB abzulehnen, um dem Besitzer im Verhältnis zu der Person, die ihm das Schaf verkauft hat, nicht rechtlos zu stellen.

b. Schadensersatz

Der gutgläubige nichtberechtigte Besitzer hat für die Verschlechterung, den Untergang oder das Unvermögen zur Herausgabe weder nach den §§ 989 ff., noch nach den §§ 823 ff. BGB Schadensersatz zu leisten, **§ 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB**.

- Der rechtshängig auf Herausgabe verklagte Besitzer (§ 989 BGB) und der bösgläubige Besitzer (§§ 990 Abs. 1, 991 Abs. 2 BGB) haften dagegen nach **§§ 989 Abs. 1, 990 Abs. 1 BGB** auf Schadensersatz dafür, dass durch ihr Verschulden die Sache verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde nicht von ihnen herausgegeben werden kann. Sie bleiben aber von den noch weiterreichenden deliktsrechtlichen Maßstäben verschont, **§ 993 Abs. 1 Hs. 2 BGB**.
- Der deliktische Besitzer unterliegt dagegen der uneingeschränkten deliktsrechtlichen Haftung, **§ 992 BGB**. Er hat daher nach **§ 848 BGB** grundsätzlich auch für den zufälligen Untergang, die zufällig eintretende Unmöglichkeit der Herausgabe oder eine zufällige Verschlechterung der Sache einzustehen.

c. Verwendungen

Dem nichtberechtigten Besitzer droht schließlich auch, dass er auf die Sache gemachte Verwendungen (Reparaturkosten für ein Auto, Tierarztkosten für ein Tier etc.) nicht ersetzt verlangen kann, weil es dafür keine Anspruchsgrundlage gibt: Ein Vertrag besteht nicht, Ansprüche aus GoA setzen einen Fremdgeschäftsführungswillen voraus, Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung können an § 818 Abs. 3 BGB scheitern, insbesondere kann es sich um eine aufgedrängte Bereicherung handeln. Die §§ 994 ff. BGB treffen daher zahlreiche Sonderregelungen.

- Der gutgläubige Besitzer kann unter anderem vom Eigentümer grundsätzlich Ersatz aller notwendigen Verwendungen verlangen, **§ 994 Abs. 1 Satz 1 BGB**, lediglich nützliche Verwendung dagegen nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 996 BGB.
- Dagegen kann der bösgläubige Besitzer nach **§ 994 Abs. 2 BGB** notwendige Verwendungen nur ersetzt verlangen, wenn diese dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Eigentümers entsprechen (§ 683 Satz 1 BGB). Einen Anspruch auf Ersatz nützlicher Verwendungen hat er niemals.